

Leitfaden für außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit

Eine Information des Bundeskanzleramts auf Basis der 4. COVID-19-
Schutzmaßnahmenverordnung (StF: BGBl. II Nr. 58/2021)

Aktualisierte Ausgabe
Wien, 15. März 2021

Dieses Dokument basiert auf der aktuellen **COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung** und somit auf den **bundesweit** gültigen Regelungen. Im Rahmen der 4. Novelle der Verordnung wurden für Vorarlberg Sonderbestimmungen geschaffen, die in diesem Dokument nicht berücksichtigt sind. Hierzu wird auf entsprechende Informationen der Vorarlberger Landesregierung verwiesen.

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

Abkürzungen:

FFP2-Maske: Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard

MNS: eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Stand: 15. März 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgehen.

Inhalt

Inhalt	3
Veranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit ..	4
Kleingruppenregelung	4
Zusätzliche Voraussetzungen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.....	6
Erhebung von Kontaktdaten.....	7
Entlastungsangebote im Einzelsetting.....	8
Voraussetzungen für Einzelsettings.....	8
COVID-19-Präventionskonzept.....	9
1. Schulung der Betreuerinnen und Betreuer	9
2. Spezifische Hygienemaßnahmen	10
3. Organisatorische Maßnahmen	10
4. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion	11
Spezielle Empfehlungen	12
Informationsbereitstellung und Terminvereinbarungen	12
Für die Anreise.....	12
Für das Betreten und Aufhalten in geschlossenen Räumen	13
Für Aktivitäten.....	14
Was ist bei einem Verdachtsfall zu tun?.....	15
Muster COVID-19-Präventionskonzept gem. § 14 (4)	16
COVID-19-Präventionskonzept §14 (4)	17
Organisation/Verein	17
Bezeichnung der Veranstaltung.....	17
Durchführungszeitraum.....	17
Ansprechpersonen für das Präventionskonzept (Name, Adresse, Tel., E-Mail)	17
1. Maßnahmen zur Schulung der Betreuerinnen und Betreuer.....	17
2. Spezifische Hygienemaßnahmen	17
3. Organisatorische Maßnahmen	17
4. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion	18

Veranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit

Veranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit sind bis zu **maximal 10 Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben** zulässig. Zu dieser Höchstzahl dürfen noch maximal 2 volljährige Betreuungspersonen hinzugerechnet werden. Veranstaltungen können outdoor sowie indoor (mit zusätzlichen Regelungen) stattfinden.

Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, werden in diese Höchstgrenzen nicht einberechnet.

An einem Veranstaltungsort dürfen mehrere Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden, sofern die maximale Personenanzahl pro Gruppe nicht überschritten, eine Durchmischung der Personen durch organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

Kleingruppenregelung

Innerhalb von Kleingruppen (die jeweils als eigene Veranstaltung gelten) kann der Mindestabstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben **oder** das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil (FFP2-Maske) bzw. eines eng anliegenden Mund-Nasen-Schutzes unter bestimmten Voraussetzungen entfallen:

- Gruppengröße: maximal 10 Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben zuzüglich maximal 2 volljährige Betreuungspersonen
- Personen, die zur (organisatorischen) Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, werden in diese Höchstzahl **nicht** eingerechnet und sind **nicht** Teil der Kleingruppe. Für sie gilt daher weiterhin die Masken- und Abstandspflicht.

- Organisatorische Maßnahmen, die eine Durchmischung der Personen zwischen mehreren Gruppen ausschließen (bauliche, örtliche oder zeitliche Trennung)
- Ausarbeitung und Einhaltung eines dem Stand der Wissenschaft entsprechenden COVID-19-Präventionskonzepts gemäß § 14 Abs. 4 der Verordnung.
- Volljährige Betreuungspersonen müssen spätestens alle sieben Tage ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 bzw. eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 dem Veranstalter vorlegen, oder sie müssen bei Kontakt mit Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine FFP2-Maske tragen.

Es obliegt dem Veranstalter zu entscheiden ob der Mindestabstand von 2 Meter entfallen kann (bei gleichzeitigem Tragen einer FFP2-Maske bzw. MNS) **oder** das Tragen einer FFP2-Maske bzw. MNS entfallen kann (bei gleichzeitigem Einhalten des Mindestabstands von 2 Metern). Es besteht keine Verpflichtung von dieser Regelung Gebrauch zu machen. Es wird nachdrücklich empfohlen in geschlossenen Räumen vom Tragen einer FFP2 Maske bzw. MNS Gebrauch zu machen. Auf das subjektive Sicherheitsbedürfnis der Teilnehmenden ist dabei ebenfalls Rücksicht zu nehmen – restriktivere Regelungen sind immer zulässig.

Es können auch mehrere Kleingruppen an einem Veranstaltungsort sein. Wichtig ist aber, dass eine Durchmischung der jeweiligen Gruppen durch organisatorische Maßnahmen (räumlich oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung) ausgeschlossen werden kann.

Zu beachten:

- Jede Kleingruppe gilt als eigene Veranstaltung. Unter bestimmten Voraussetzungen können mehrere Veranstaltungen an einem Ort stattfinden.
- Einhaltung der maximalen Personenanzahl, Trennung der Kleingruppen durch organisatorische Maßnahmen (z.B. räumliche oder bauliche Trennung, zeitliche Staffelung) um eine Durchmischung auszuschließen.
- Maximal 2 Betreuungspersonen sollten fix für die Dauer der Veranstaltung der jeweiligen Gruppe zugeteilt werden. Sie sind nicht in die Höchstzahl der Gruppengröße von 10 Personen eingerechnet. Für die Betreuerinnen und Betreuer gelten innerhalb der Kleingruppe dieselben Regeln wie für die Kleingruppe.
- Wenn sich Betreuungspersonal außerhalb der Kleingruppen (nach Veranstaltungsende) zusammenfindet, ist der Mindestabstand (und situationsbedingt das Tragen einer FFP2-Maske) einzuhalten.

- Solange die Zuordnung der Teilnehmenden nach Kleingruppen nicht vollzogen ist, ist die Wahrung des Mindestabstands und das Tragen einer FFP2-Maske bzw. MNS notwendig.
- Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine „gewöhnliche“ Maske (eng anliegender Mund-Nasen-Schutz) tragen. Für Kinder unter sechs Jahren besteht keine Maskenpflicht.
- Falls die Einteilung in Kleingruppen nach der Anreise passiert, ist bei der Beförderung von Personen in Reisebussen (§ 3) sinngemäß anzuwenden.
 - Demnach ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine FFP2-Maske zu tragen.
 - Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens zwei Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.
- Kontaktdaten von Personen, die sich länger als 15 Minuten am Veranstaltungsort aufhalten, sind verpflichtend für die Kontaktpersonennachverfolgung zu erheben.

Zusätzliche Voraussetzungen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Für Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen unter bestimmten **zusätzlichen** Voraussetzungen zulässig:

- Vorlage eines negativen Ergebnisses eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 (Abnahme darf nicht länger als 48 Stunden zurückliegen) oder
- Vorlage eines negativen Ergebnisses eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (Abnahme darf nicht länger als 72 Stunden zurückliegen)

Tests zur Eigenanwendung können nicht als Nachweis herangezogen werden. Dies umfasst auch die Covid-19-Antigen-Selbsttests, die in den Schulen zum Einsatz kommen.

Volljährige Betreuungspersonen müssen spätestens alle sieben Tage ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 bzw. eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 dem Veranstalter vorlegen, oder sie müssen bei Kontakt mit Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine FFP2-Maske tragen.

Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sind gemäß § 17 Abs.13 von der Vorlage eines negativen Testergebnisses ausgeschlossen!

Ohne die Vorlage eines solchen Testergebnisses ist die Teilnahme an einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen keinesfalls möglich!

Erhebung von Kontaktdaten

Der Veranstalter ist verpflichtet von Personen, die sich länger als 15 Minuten am Ort der Veranstaltung aufgehalten haben, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung folgende Daten zu erheben:

- Vor- und Familienname
- Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
- Datum und Uhrzeit des Betretens des Veranstaltungsortes

Der Veranstalter hat der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter darf die Daten ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeiten und der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Der Veranstalter hat im Rahmen der Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen und insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind.

Der Veranstalter hat die Daten für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

Entlastungsangebote im Einzelsetting

Das Betreten von Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit wie beispielsweise Jugendzentren oder Vereinsräumlichkeiten wird als das Betreten eines Kundenbereiches von Betriebsstätten im Sinne der Verordnung angesehen. Leistungen wie pädagogische Gespräche, Beratungs- und Informationsarbeit in Einzelsettings können auch von jungen Menschen, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben, weiterhin unter Einhaltung der Bestimmungen gemäß Betreten eines Kundenbereichs in Anspruch genommen werden.

Voraussetzungen für Einzelsettings

- Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil.
- Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine „gewöhnliche“ Maske (eng anliegender Mund-Nasen-Schutz) tragen. Für Kinder unter sechs Jahren besteht keine Maskenpflicht.
- Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
- Ausreichende Größe der Räumlichkeiten um die Einhaltung des Mindestabstands sicherzustellen und zu gewährleisten, dass pro Besuchenden 20m² zur Verfügung stehen.

Seitens des Anbieters muss sichergestellt werden, dass eine Durchmischung der Personen ausgeschlossen ist. Aus diesem Grund werden Terminvereinbarungen empfohlen. Vorherige Terminvereinbarungen sind am besten schriftlich (Mail, Chat, etc.) zu bestätigen.

Eine Kontaktpersonennachverfolgung (Erhebung von Kontaktdaten) ist dabei nicht erforderlich, wird aber empfohlen.

COVID-19-Präventionskonzept

Das COVID-19-Präventionskonzept im Sinne des §14 Abs. 4 hat insbesondere zu enthalten:

1. **Schulung** der Betreuerinnen und Betreuer
2. Spezifische **Hygienemaßnahmen**
3. **Organisatorische Maßnahmen** im Hinblick auf die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske bzw. einem Mund-Nasen-Schutz oder die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands von 2 Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
4. **Regelungen** zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

Der Veranstalter hat ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen und Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos in folgenden Bereichen zu beschreiben. Als Hilfestellung für die Jugendarbeit wurden „Spezielle Empfehlungen“ ausgearbeitet, die im Präventionskonzept berücksichtigt werden können.

1. Schulung der Betreuerinnen und Betreuer

Neben der Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist es auch zentral, das Thema COVID-19 altersadäquat bei den Kindern zu thematisieren und zu erklären, warum ein bestimmtes Verhalten für alle notwendig ist. Pädagoginnen und Pädagogen sowie das gesamte Betreuungspersonal sind entsprechend zu schulen.

- Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu COVID-19 relevanten Fragestellungen, wie
 - Maßnahmen laut Präventionskonzept
 - Symptome einer COVID-19-Infektion
 - Erforderlichen Hygieneregeln und altersadäquate Erklärung des Themas

- Vorgehen beim Auftreten von Symptomen und im Verdachtsfall
- Schulungen können in einer Teambesprechung von einer mit den Regelungen und dem Präventionskonzept vertrauten Person durchgeführt werden.
- Händigen Sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Präventionskonzept sowie ein Infoblatt zu Symptomen aus und fertigen Sie eine Unterschriftenliste mit Datum an.

2. Spezifische Hygienemaßnahmen

- Maßnahmen für unterschiedliche Freizeitaktivitäten sowie Maßnahmen zur Reinigung und Optimierung der Raumhygiene samt Kontaktflächenreinigung.
- Die Bedürfnisse von Personen, die Risikogruppen zuzurechnen sind, sind zu berücksichtigen, sofern sie dies wünschen.
- Beispiele dazu siehe Kapitel „Spezielle Empfehlungen“.

3. Organisatorische Maßnahmen

- Festlegung wann das Tragen einer FFP2-Maske (oder MNS für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) verpflichtend ist bzw. wann sie entfallen kann.
- Festlegung wann die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands von 2 Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, gegeben ist oder entfallen kann.

Achtung: Es muss mindestens eine der beiden obigen Varianten zur Anwendung kommen, wobei das Tragen einer FFP2-Maske nachdrücklich empfohlen wird.

- Abhängig von der Veranstaltung und Organisationsform sind für alle Lebensbereiche Maßnahmen vorzusehen wie Administration, Empfangsbereich, Transport, Sanitärbereich, Kantinenbereich, Schlafräume, Quarantänebereich, etc.
- Am Veranstaltungsort können mehrere Veranstaltungen (Kleingruppen) gleichzeitig stattfinden. Durch geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel räumliche oder bauliche Trennungen oder zeitliche Stafflung muss eine Durchmischung der Personen ausgeschlossen sein und das Infektionsrisiko minimiert werden.

- Die Steuerung der Besucherströme ist so zu gestalten, dass es zu keinen Ansammlungen von größeren Personengruppen kommt. Besondere Bedeutung kommt hierbei Orten zu, bei denen es erfahrungsgemäß zu Personenansammlungen kommt. Diese sind beispielsweise:
 - Eingangs- und Ausgangsbereich, Garderoben
 - Sanitäranlagen
- Weitere Beispiele dazu siehe Kapitel „Spezielle Empfehlungen“.

4. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

- Die Zusammenarbeit mit der zuständigen Gesundheitsbehörde vor Ort (BH, Magistrat, Amtsarzt / Amtsärztin) im Falle von behördlichen Erhebungen über das Auftreten einer COVID-19-Erkrankung.
- Siehe auch „Checkliste Verdachtsfall“
- Für den Fall des Auftretens eines Infektionsfalls, ist es wichtig und auch verpflichtend, die **Namen und Kontaktdaten aller Kontaktpersonen schnell zur Verfügung zu haben**, um die Erhebungen der zuständigen Gesundheitsbehörde zu beschleunigen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Ausbreitungsrisikos zu leisten.

Spezielle Empfehlungen

Ohne verbindlichen landesrechtlichen Vorschriften vorzugreifen empfiehlt das Bundeskanzleramt folgende Maßnahmen.

Informationsbereitstellung und Terminvereinbarungen

- Terminvereinbarungen werden empfohlen. Vorherige Terminvereinbarungen sind am besten schriftlich (Mail, Chat, etc.) zu bestätigen.
- Rechtzeitiger Hinweis bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, ein negatives Testergebnis ist mitzubringen.
- Hinweisschild zu Schutzmaßnahmen ist am Eingang zu einem Angebot bzw. der Einrichtung gut sichtbar anzubringen. Beispiele finden Sie unter www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html
- **Leitfaden** bereitstellen – Download unter www.sozialministerium.at
 - Vorgehen bei COVID-19-Verdachtsfällen
 - Schutzmaßnahmen
- **Krankheitssymptome:**
 - Beim Auftreten von Krankheitssymptomen entsprechend der Verdachtsdefinition: 1450 anrufen
 - Information an Eltern, dass Kinder und Jugendliche mit akuten Infektionen bitte zu Hause bleiben. Dies gilt ebenso, falls Personen im gleichen Haushalt Symptome aufweisen.
- **Kontaktdatenerhebung**

Um eine Nachverfolgung der Kontaktpersonen von positiv auf SARS-CoV 2 getesteten Personen zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Emailadresse, Telefonnummer) erfasst und 28 Tage nach dem letzten persönlichen Kontakt aufbewahrt werden.

Für die Anreise

- Die Verpflichtung zum Tragen eines MNS gilt ab dem vollendeten 6. Lebensjahr zum Tragen einer FFP2-Maske ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

- Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil/MNS (siehe erster Punkt) in öffentlichen Verkehrsmitteln und dazugehörigen Anlagen (z.B. Haltestelle). Mindestens 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen.
- Fahrgemeinschaften: wenn die Insassen nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen, dürfen maximal 2 Personen pro Sitzreihe befördert werden. FFP2-Maske/MNS (siehe erster Punkt) ohne Ausatemventil ist zu tragen.
- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, muss ein Abstand von mindestens 2 Meter eingehalten werden. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens 2 Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.
- Dieselben Regelungen gelten für die Abreise, falls die Rückreise nicht in den definierten Kleingruppen passiert.

Für das Betreten und Aufhalten in geschlossenen Räumen

(siehe auch „Kleingruppenregelung“ für Ausnahmen und weitere Regeln)

- Vermeidung von Ansammlungen beim Eintreffen und Verlassen der Einrichtung.
- Raumgröße: mindestens 20 m² pro Kunde bzw. Besuchenden (für Entlastungsangebote)
- Die Teilnahme an Veranstaltungen der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendernziehung **in geschlossenen Räumen** ist für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses (Antigen-Test auf SARS-CoV-2, Abnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegend oder molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2, Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegend)
- Mindestabstand 2 Meter zu haushaltsfremden Personen und Sitzordnung so gestalten, dass die Einhaltung des Abstands gewährleistet ist.
- Besuchende ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben beim Betreten von geschlossenen Räumen an öffentlichen Orten eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen; Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine „gewöhnliche“ Maske tragen. Für Kinder unter sechs Jahren besteht keine Maskenpflicht.
- Mitarbeitende haben beim Betreten von Arbeitsorten eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS)

zu tragen. Bei direktem Kundenkontakt ist, falls kein negatives Testergebnis vorliegt, eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.

- Händewaschen: Nach Betreten der Einrichtung und bei Bedarf (z.B. Niesen) und regelmäßig (z.B. vor Einnahme von Mahlzeiten): mind. 30 Sekunden
- Möglichkeit der Händedesinfektion schaffen und für Kinder unerreichbar verwahren.
- Desinfektion in den Räumlichkeiten – insbesondere Gegenstände, Möbel, Türklinken; dabei Wischdesinfektion statt Sprühdesinfektion anwenden.
- Hygiene sicherstellen insbesondere in Sanitäranlagen, keine geteilte Verwendung von Trinkbehältern etc.
- regelmäßige Reinigung der verwendeten Materialien, Kontaktflächen und regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften).
- Altersadäquate Aufklärung der Kinder/Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen in die Armbeuge, einmaliger Gebrauch von Taschentüchern etc.)
- Vorhandensein von Quarantänerräumen bei Infektionsverdacht. Bitte auf kind- und jugendgerechte Gestaltung achten.

Für Aktivitäten

- Die Aktivitäten werden so weit wie möglich im Freien organisiert.
- Es wird die maximale Kapazität des Geländes und der Infrastruktur genutzt und, wo möglich, mit zusätzlichen Spielwiesen, Spielwald, ... erweitert.
- Beim Verlassen des Veranstaltungsortes oder des Lagerortes befolgen die Gruppen die Maßnahmen für den Kontakt mit Externen. Die Kleingruppe bleibt zusammen.
- Wenn Sie im öffentlichen Raum (Wald, Sport-/Spielplätze, Stadtplätze, Straßen, ...) mit anderen Menschen in Kontakt kommen, halten Sie den empfohlenen Mindestabstand zu denen, die nicht zur Kleingruppe gehören, ein.
- Wenn Ausflüge stattfinden, kann dies nur im Rahmen der an diesem Ort geltenden Richtlinien geschehen (z.B. Schwimmbäder, Erholungsgebiete, etc.).

Was ist bei einem Verdachtsfall zu tun?

Checkliste Verdachtsfall:

	Die Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand den Veranstaltungsort verlassen bzw. ist auch hier den ersten, telefonischen Anweisungen der Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt / Amtsärztin) Folge zu leisten.
	Die Verantwortlichen müssen sofort die Gesundheitsberatung unter 1450 anrufen, deren Vorgaben Folge leisten sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt / Amtsärztin) informieren.
	Die Verantwortlichen informieren unverzüglich die Eltern / Erziehungsberechtigten des / der unmittelbar Betroffenen.
	Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung am Veranstaltungsort bleiben müssen.
	Dokumentation welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes.
	Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Weiteres finden Sie unter

https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html
Empfehlungen für die Gesundheitsbehörden im Umgang mit SARS-CoV-2-Infektionen im Kindes- und Jugendalter (PDF, 191 KB)

Allgemeine Informationen zum Coronavirus finden Sie unter:

<https://www.sozialministerium.at/>

Bei speziellen Anfragen steht Ihnen das Sozialministerium unter:

buergerservice@sozialministerium.at oder 0800 201 611 zur Verfügung.

Muster COVID-19-Präventionskonzept gem. § 14 (4)

Dieses Musterbeispiel ist nur für Veranstaltungen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit anwendbar.

Hinweise zum Befüllen:

- Tragen Sie den Organisationsnamen bzw. Vereinsnamen und (wenn gewünscht) Ihr Firmenlogo in der Überschrift ein.
- Geben Sie die Kontaktdaten des Ansprechpartners für das Schutz- und Hygienekonzept mit Telefon und / oder E-Mail-Adresse ein (z.B. Geschäftsführung, Inhaber/in, Hygienebeauftragte/r, Projektverantwortliche/r o. ä.) bekannt.
- Tragen Sie unter jeder Überschrift die Maßnahmen ein, die zum Erreichen der Hygieneziele eingesetzt werden. Beispiele für Maßnahmen, die genannt werden können, finden Sie im Kapitel „Spezielle Empfehlungen“.

Das Konzept muss im Vorhinein nicht vorgelegt werden, aber auf Nachfrage vorgewiesen werden. Drucken Sie daher das fertige Präventionskonzept aus und bewahren Sie dieses im Falle einer Nachfrage in der Administration auf.

Im Präventionskonzept muss festgehalten werden in welchen Bereichen entweder Maskenpflicht oder Abstandspflicht entfallen können. Ein Verzicht auf beide gleichzeitig ist nicht möglich.

COVID-19-Präventionskonzept §14 (4)

Organisation/Verein

Bezeichnung der Veranstaltung

Durchführungszeitraum

Ansprechpersonen für das Präventionskonzept (Name, Adresse, Tel., E-Mail)

1. Maßnahmen zur Schulung der Betreuerinnen und Betreuer

Beispiel: Datum und Dauer des Treffens, besprochene Inhalte, ausgehändigte Materialien

2. Spezifische Hygienemaßnahmen

Beispiel: Welche Aktivitäten gibt es bei meiner Veranstaltung und was kann getan werden um das Infektionsrisiko zu minimieren? Gegenstände, Räumlichkeiten, Flächen werden wie oft gereinigt? Wie oft desinfiziert? Kann gelüftet werden?

3. Organisatorische Maßnahmen

Beispiele: Wie sieht die Kleingruppenregelung aus? In welchen Bereichen wird auf das Tragen von Masken verzichtet? In welchen Bereichen wird auf Abstandsregel verzichtet? Zeitliche Staffelungen? Räumliche oder bauliche Trennung? Werden Waschräume zu unterschiedlichen Zeiten genutzt? Gibt es einen Quarantänebereich für Verdachtsfälle?

In welchen Bereichen und für welche Personen- und/oder Altersgruppen wird auf die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske verzichtet?

In welchen Bereichen und für welche Personen- und/oder Altersgruppen wird auf die Abstandspflicht verzichtet?

4. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Beispiele: Führen von Anwesenheitslisten, Empfehlung an die Teilnehmenden zur Nutzung der „Stopp Corona App“, mehr Infos unter „Checkliste Verdachtsfall“

https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html

<https://www.rotekreuz.at/site/coronavirus-sind-wir-bereit>

Unterschrift, Ort, Datum	Vorname: Nachname:
---------------------------------	-------------------------------------